

Gemeinde Nußdorf a. Inn

Bauhof

Brannenburger Str. 10, 83131 Nußdorf a. Inn

Tel. 08034/9079-30, Fax. 08034/9079-930

E-Mail: bauhof@nussdorf.de



Merkblatt zur Entwässerungsanlage der Gemeinde Nußdorf a. Inn

Folgende Maßgaben sind bei der Planung / Errichtung der Entwässerungsanlage zu beachten:

1. Die DIN 1986 Blatt 1 und 2, sowie die Entwässerungssatzung mit Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Nußdorf a. Inn sind zu beachten.
2. Das Einleiten von Dachrinnen-, Drainage- und sonstigen Oberflächenwässer in die öffentliche Kanalisation ist nicht gestattet. Es darf grundsätzlich nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Die Einleitungsverbote der Entwässerungssatzung -EWS- sind dabei zu beachten.
3. Gegen Rückstau hat sich der Anschlussnehmer selbst zu schützen, als Rückstauenebene gilt die Straßenoberkante an der Anschlussstelle.
4. Bei erstmaligem Hausanschluss sind der Gemeinde unverzüglich Entwässerungspläne vorzulegen. Die amtlichen Korrekturen im genehmigten Entwässerungsplan sind zu beachten. Sofern Ingenieurkosten für die Prüfung des Entwässerungsplans entstehen, werden diese dem Bauwerber als Auslagen gem. Kostengesetz in Rechnung gestellt.
5. Bei Anschluss bestehender Gebäude sind die Dreikammer-Klärgruben stillzulegen. Die Klärgrube ist fachgerecht zu Entleeren und durch Ausspritzen zu reinigen. Die Fäkalien sind in der Kläranlage Brannenburg zu entsorgen. Auf keinen Fall dürfen die Fäkalien in den Kanal gepumpt werden, da dies zu Störungen im Kanal und in den Pumpwerken führt. Soweit keine anderweitige Nutzung der gereinigten bisherigen Schmutzwassergruben vorgesehen ist, sind die Böden der drei Kammern durchzubrechen oder durchzubohren um zu gewährleisten, dass Oberflächenwasser versickern kann. Die Wände sind mit ungelöschtem Kalk zu desinfizieren. Die Kammern sind bis oben hin mit Riesel zu befüllen.
6. Der Anschluss darf grundsätzlich nur an den im anzuschließenden Grundstück erstellten Kontrollschacht erfolgen.
7. Die Hausanschlussleitung muss einen Durchmesser von 150 mm aufweisen und mit einem Gefälle von rund 1:50 (= 2 cm pro m) verlegt werden.
8. Die fertig verlegte Hausanschlussleitung darf erst dann verfüllt werden, wenn diese durch die Gemeinde Nußdorf a. Inn, Tel. 08034/9079-30 (Bauhof) oder 08034/9079-16 abgenommen wurde (§ 11 EWS vom 14.03.1992, Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage). Gleichzeitig wird der Wasserzähler abgelesen.
Zur Abnahme des Hausanschlusses ist eine Bescheinigung über die vom Unternehmer veranlasste Dichtheitsprüfung zur öffentlichen Kanalisation und sämtlicher unter dem Gebäude liegenden Grundleitungen vorzulegen. Dichtheitsprüfungen sind nach dem Merkblatt des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 17.06.2003, Merkblatt Nr. 4.3/6, oder nach DIN-EN 1610 durchzuführen.
Weiter hat der Bauherr nachzuweisen, dass bei den Anschlussarbeiten am Hauptkanal dieser bei

den Bauarbeiten nicht beschädigt wurde. Zweckmäßigerweise erfolgt dies durch eine TV-Untersuchung im Anschlussbereich.

Dem Prüfprotokoll ist eine Systemskizze/Lageplan mit den eingemessenen Schächten, Bögen und Abzweigformstücken beizulegen, worin die einzelnen geprüften Schmutzwasserkanalhaltungen sowie die davon getrennten Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (mit Sickerschächten etc.) genau ersichtlich sind (Entwässerungsbestandsplan).

Dem Bauherrn wird dringend empfohlen, **die Dichtheitsprüfungen** nach der Fertigstellung von Neubau- oder Sanierungsmaßnahmen nur **von unabhängigen Fachbetrieben** mit entsprechendem **Qualifikationsnachweis durchführen** zu lassen. Damit werden Interessenskonflikte mit der bauausführenden Firma vermieden.

Sollte die Dichtheitsprüfung nicht von einem unabhängigen Fachbetrieb durchgeführt werden, darf die Dichtheitsprüfung nur unter Aufsicht des Bauhofpersonals erfolgen. Vor Ausführung hat die ausführende Firma einen entsprechenden Qualifikationsnachweis unaufgefordert der Gemeinde vorzulegen.

9. Sofern die Nutzung von Regenwasser oder sonstigem Fremdwasser neben der Gartenbewässerung für andere Zwecke (wie WC-Spülung, Waschmaschine, etc.) vorgesehen ist, muss eine gesonderte Genehmigung bei der Gemeinde beantragt werden (Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang).

Nußdorf a. Inn, 16.05.2014



Sepp Oberauer
Erster Bürgermeister